Die folgenden Daten wurden mit dem Formular übermittelt. Sie erhalten diese Daten nicht in einem Bestätigungs-E-Mail. Wenn Sie sie brauchen, drucken oder speichern Sie bitte dieses PDF.

Betreff: Eingangsbestätigung Ihrer Stellungnahme

Nachname:	Koch
Vorname:	Hannes
Funktion:	Fraktionsmitglied
Behörde/ Institution/ Organisation:	GRÜNE Kanton Luzern
Strasse Nr.:	Brüggligasse 9
PLZ:	6003
Ort:	Luzern
Telefonnummer:	0765643507
E-Mail:	hannes.koch@gruene-luzern.ch
Antwort Frage 1:	Nein, aus folgenden Gründen

Gründe Frage 1: Die GRÜNEN lehnen die Vorlage ab, weil sie den Ausgleich der finanziellen Auswirkungen der Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR 18) zu einseitig auf die Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung (EL-IV) beschränkt. Aus unserer Sicht müssen die Ergänzungsleistungen als Gesamtsystem betrachtet werden. Die vorgeschlagene Lösung entspricht weder der ursprünglichen Verständigung zwischen Kanton und Gemeinden noch gewährleistet sie einen nachhaltigen Ausgleich der finanziellen Belastungen.

Während der Erarbeitung des Entwicklungsberichts und der anschliessenden Beratungen war stets von den gesamten Ergänzungsleistungen die Rede. Zwar wurden die finanziellen Auswirkungen der AFR 18 für die EL zur AHV und die EL zur IV separat ausgewiesen, eine Beschränkung des Ausgleichs auf die EL-IV war jedoch nie Gegenstand der Diskussion.
Eine nachträgliche Einschränkung auf die EL-IV weicht somit von der ursprünglichen Verständigung zwischen Kanton und Verband Luzerner Gemeinden (VLG) ab.

Die Kostenentwicklung der EL zur AHV wird aufgrund der demografischen Entwicklung voraussichtlich deutlich dynamischer ausfallen als jene der EL zur IV. Gerade bei den Ergänzungsleistungen für ältere Menschen ist mit einem erheblichen Kostenwachstum zu rechnen.
Wird der Ausgleich ausschliesslich über die EL-IV vorgenommen, bleibt die Entwicklung der EL-AHV unberücksichtigt. Die Gemeinden tragen damit weiterhin die steigenden finanziellen Belastungen in einem zentralen Bereich der Ergänzungsleistungen, ohne dass der angestrebte Ausgleich mit der tatsächlichen Kostenentwicklung Schritt hält.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement begründet die Beschränkung auf die EL-IV damit, dass im Bereich der sozialen Einrichtungen gemäss Gesetz über die sozialen Einrichtungen (SEG) bereits eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden besteht. Eine entsprechende Regelung besteht bei den EL zur AHV nicht.
Diese unterschiedliche Finanzierungszuständigkeit erklärt zwar die heutige Ausgangslage, rechtfertigt aber nicht automatisch, den Ausgleich der AFR-18-Belastung ausschliesslich über die EL-IV vorzunehmen. Der Zusammenhang mit dem SEG vermag die Abweichung von der ursprünglich diskutierten Lösung nicht ausreichend zu begründen.

Ziel der AFR 18 war es, die finanziellen Auswirkungen der Aufgaben- und Finanzreform auszugleichen. Dieses Ziel muss sich an der tatsächlichen Gesamtbelastung orientieren und darf nicht durch eine einseitige Betrachtung einzelner Leistungsbereiche verwässert werden.
Die Beschränkung auf die EL-IV bildet die Kostenentwicklung der gesamten Ergänzungsleistungen nicht angemessen ab. Damit besteht das Risiko, dass die Gemeinden langfristig weiterhin überproportional belastet werden und der ursprünglich angestrebte Ausgleich seine Wirkung verliert.

Bemerkugen: